

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1401/98 des Rates vom 22. Juni 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1808/95 zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen Gemeinschaftszollkontingenten und bestimmten anderen Gemeinschaftszollkontingenten für einige landwirtschaftliche und gewerbliche Erzeugnisse sowie Fischereierzeugnisse und zur Einführung eines Verfahrens zur Änderung oder Anpassung dieser Zollkontingente sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 764/96.....** 1
- Verordnung (EG) Nr. 1402/98 der Kommission vom 1. Juli 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 18
- Verordnung (EG) Nr. 1403/98 der Kommission vom 1. Juli 1998 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor 20
- Verordnung (EG) Nr. 1404/98 der Kommission vom 1. Juli 1998 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 22
- Verordnung (EG) Nr. 1405/98 der Kommission vom 1. Juli 1998 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauer-ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 durchgeführte 45. Teilaus-schreibung 24
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1406/98 der Kommission vom 1. Juli 1998 zur Aufhebung der Maßnahmen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 703/98 des Rates vom 17. März 1998 zur Aussetzung bestimmter Zugeständnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 über bestimmte Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur autonomen und befristeten Anpassung bestimmter in den Europa-Abkommen vorgesehener Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse, um dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft Rechnung zu tragen 25**
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1407/98 der Kommission vom 1. Juli 1998 zur zwölften Änderung der Verordnung (EG) Nr. 913/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in Spanien 26**

Verordnung (EG) Nr. 1408/98 der Kommission vom 1. Juli 1998 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 15. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 1978/97 eröffneten Dauerausschreibung	28
* Verordnung (EG) Nr. 1409/98 der Kommission vom 1. Juli 1998 mit Sätzen von Ausgleichszinsen, die im zweiten Halbjahr 1998 bei Entstehung einer Zollschuld für Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren (aktiver Veredelungsverkehr und vorübergehende Verwendung) anzuwenden sind	30
Verordnung (EG) Nr. 1410/98 der Kommission vom 1. Juli 1998 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle	31
Verordnung (EG) Nr. 1411/98 der Kommission vom 1. Juli 1998 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1381/98 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle	33
* Richtlinie 98/41/EG des Rates vom 18. Juni 1998 über die Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen im Verkehr nach oder von einem Hafen eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft befindlichen Personen	35

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

98/411/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 26. Juni 1998 zur Änderung der Entscheidung 98/339/EG über Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Spanien ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1778)** 40

98/412/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 26. Juni 1998 zur Aufhebung der Entscheidung 97/216/EG über bestimmte Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in den Niederlanden ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1780)**

98/413/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 26. Juni 1998 zur Änderung der Entscheidung 98/104/EG über Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Deutschland ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1808)**

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 1401/98 DES RATES****vom 22. Juni 1998**

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1808/95 zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen Gemeinschaftszollkontingenten und bestimmten anderen Gemeinschaftszollkontingenten für einige landwirtschaftliche und gewerbliche Erzeugnisse sowie Fischereierzeugnisse und zur Einführung eines Verfahrens zur Änderung oder Anpassung dieser Zollkontingente sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 764/96

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1808/95 des Rates vom 24. Juli 1995 zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen Gemeinschaftszollkontingenten und bestimmten anderen Zollkontingenten für einige landwirtschaftliche und gewerbliche Erzeugnisse sowie Fischereierzeugnisse und zur Einführung eines Verfahrens zur Änderung oder Anpassung dieser Zollkontingente⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für Zeitungspapier (laufende Nummer 09.0015) ist laut dem Abkommen in Form eines Briefwechsels mit Kanada das Kontingent für Einfuhren aus Kanada um 5 % zu erhöhen, wenn es vor Ablauf eines bestimmten Jahres ausgeschöpft ist. Die Annahme einer Verordnung verzögert den Zugang der Einführer zu diesem erhöhten Kontingent erheblich. Zur Gewährleistung einer wirksameren und kontinuierlicheren Verwaltung sollte diese Erhöhung automatisch erfolgen, sobald das Kontingent von 600 000 Tonnen ausgeschöpft ist.
- (2) Für die ordnungsgemäße Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1808/95 ist eine Bestimmung des Begriffs „handgearbeitete Waren“ erforderlich.
- (3) In den letzten Jahren wurde das Zollkontingent für handgearbeitete Waren hauptsächlich für Textiler-

zeugnisse in Anspruch genommen. Damit das Kontingent auch für die anderen Erzeugnisse in Anspruch genommen werden kann, sollte es durch zwei neue Kontingente ersetzt werden, und zwar eines für Textilerzeugnisse und eines für die anderen Erzeugnisse.

- (4) Daher empfiehlt es sich, Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1808/95 zu ändern und eine bessere Aufteilung der Zollkontingente vorzusehen, indem nach Maßgabe des Anhangs I der vorliegenden Verordnung neue Erzeugnisse aufgenommen und die Kontingentmengen für Nichttextilwaren erhöht werden.
- (5) Es ist ein neues Aktualisierungssystem hinsichtlich der zur Ausstellung von Echtheitsbescheinigungen befugten Behörden vorzusehen. Daher ist die zweite Spalte mit dem Titel „zuständige Behörde“ in Anhang IVd und Anhang IVf der Verordnung (EG) Nr. 1808/95 zu streichen.
- (6) Zur ordnungsgemäßen Anwendung des Verfahrens auf handgearbeitete Waren oder auf Gewebe, Samt und Plüsch, die auf Handwebstühlen hergestellt worden sind, sind bei Unregelmäßigkeiten oder fehlender Zusammenarbeit der Verwaltungen die Möglichkeit einer vorübergehenden vollständigen oder teilweisen Rücknahme der Kontingentsbegünstigung sowie Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen bei der Überwachung der Ausstellung von Echtheitsbescheinigungen vorzusehen.
- (7) Es ist Sache der Gemeinschaft, in Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen die ordnungsgemäße Anwendung der Zollkontingente sicherzustellen. Die Bezeichnung sowie die zolltarifliche Einstufung des Zollkontingents unter der laufenden Nummer 09.0046 sind zu ändern.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 27. 7. 1995, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1340/97 der Kommission (AbL. L 184 vom 12. 7. 1997, S. 10).

- (8) Die für das Zollkontingent der Nichttextilwaren unter der laufenden Nummer 09.0104 vorgesehene Menge stellt gegenüber dem bestehenden Kontingent eine Erhöhung dar. Es sollte bis Ende 1998 die Möglichkeit eingeräumt werden, für die betreffenden Nichttextilwaren das Zollkontingent in Anspruch zu nehmen.
- (9) In Anbetracht der Besonderheit des Handels mit Jute und Kokosfasern erweist es sich als erforderlich, diese Regelung bis zum 31. Dezember 1999 zu verlängern. Es ist angezeigt, die Verordnung (EG) Nr. 764/96 ⁽¹⁾ entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1808/95 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist das konsolidierte Zollkontingent in Höhe von 600 000 Tonnen mit Herkunft aus Kanada ausgeschöpft, ohne daß ein autonomes Zollkontingent von mehr als 30 000 Tonnen für den Rest des Kalenderjahres eröffnet wurde, so wird das konsolidierte Zollkontingent von der Kommission um eine zusätzliche Menge von 5 v. H. erhöht. Die Kommission gibt die Erhöhung der Kontingente im Amtsblatt, Reihe C, bekannt.“

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

(1) Die Einfuhrzollsätze für die in Anhang IV Teil A aufgeführten Waren werden im Rahmen der in Teil A festgelegten Zollkontingente ausgesetzt.

(2) Der Zugang zu diesen Kontingenten ist jedoch Waren vorbehalten, für die eine von den zuständigen Behörden der Gemeinschaft anerkannte Echtheitsbescheinigung nach einem der Muster in Anhang IVc vorgelegt wird, aus der hervorgehen muß, daß die betreffenden Waren handgearbeitet sind. Die Bescheinigung ist nach den Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen gemäß Artikel 5a auszustellen. Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt, Reihe C, die Namen der Behörden der Herstellungsländer, die zur Ausstellung dieser Echtheitsbescheinigung berechtigt sind.

(3) Für die Anwendung dieser Verordnung auf die in Anhang IV Teil A aufgeführten Erzeugnisse gelten als handgearbeitete Waren:

- a) in Handwerksbetrieben vollständig von Hand gefertigte Waren;
- b) in Handwerksbetrieben gefertigte Waren, die die Merkmale von Hand gefertigter Waren aufweisen;
- c) Bekleidung oder andere handgefertigte Textilwaren, die auf ausschließlich mit Hand- oder Fußbetrieb betätigten Webstühlen hergestellt werden und im wesentlichen von Hand genäht oder auf ausschließlich mit Hand- oder Fußbetrieb betätigten Nähmaschinen genäht sind.“

3. Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) denen eine von den zuständigen Behörden der Europäischen Gemeinschaft anerkannte Echtheitsbescheinigung beigelegt ist, die einem der Muster in Anhang IVe entspricht und mit dem Sichtvermerk einer von den begünstigten Ländern der Kommission mitgeteilten Stelle versehen ist;“

4. In Artikel 5 wird folgender Absatz 5 hinzugefügt:

„(5) Die Echtheitsbescheinigung nach Absatz 3 muß nach den Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen gemäß Artikel 5a ausgestellt werden.“

5. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

„Artikel 5a

(1) Die in den Artikeln 4 und 5 vorgesehene Kontingentsbegünstigung kann bei Unregelmäßigkeiten oder fehlender Zusammenarbeit der Verwaltungen bei der Prüfung der Echtheitsbescheinigungen jederzeit vorübergehend vollständig oder teilweise zurückgenommen werden.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene vorübergehende vollständige oder teilweise Rücknahme der Kontingentsbegünstigung wird nach dem in Artikel 10 Absatz 2 beschriebenen Verfahren beschlossen, und zwar nach angemessenen Konsultationen, die die Kommission zuvor mit dem betreffenden begünstigten Land führt.

(3) a) Wird das Verfahren zur vorübergehenden vollständigen oder teilweisen Rücknahme der Kontingentsbegünstigung angewandt, so veröffentlicht die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, eine Bekanntmachung, in der sie darauf hinweist, daß begründete Zweifel an dem Anspruch auf Anwendung dieser Verordnung bestehen, und in der die betreffenden Waren, Hersteller und Exporteure angegeben sind.

b) Eine Zollschild wird bis zu dem Betrag, der den gemäß dieser Verordnung gewährten Vergünstigungen entspricht, als nicht entstanden betrachtet, sondern sie nicht nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung gemäß Buchstabe a) entstanden ist und nicht Waren, Hersteller und Exporteure betrifft, die in der Bekanntmachung ausdrücklich genannt sind, und sofern

⁽¹⁾ ABl. L 104 vom 27. 4. 1996, S. 1.

nicht die Bedingungen gegeben sind, die die Anwendung von Artikel 221 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 (*) rechtfertigen.

(*) ABl. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97 (ABl. L 17 vom 21. 1. 1997, S. 1).

Artikel 5b

(1) Die begünstigten Länder teilen der Kommission die Bezeichnungen und Anschriften der in ihrem Gebiet für die Erteilung von Echtheitsbescheinigungen zuständigen Zoll- oder sonstigen Regierungsbehörden mit und übermitteln ihr die Musterabdrücke der von diesen Stellen verwendeten Stempel; ferner teilen sie die Bezeichnungen und Anschriften der für die Prüfung der Bescheinigungen zuständigen Regierungsbehörden mit. Diese Stempel sind vom Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei der Kommission an gültig. Die Kommission übermittelt diese Angaben den Zollbehörden der Mitgliedstaaten. Erfolgen solche Mitteilungen zur Aktualisierung früherer Mitteilungen, so gibt die Kommission anhand der von den zuständigen Behörden der begünstigten Länder gemachten Angaben an, ab welchem Datum die neuen Stempel gültig sind. Diese Angaben sind vertraulich; bei der Überführung von Erzeugnissen in den zollrechtlich freien Verkehr können die betreffenden Zollbehörden jedoch den Einführern oder ihren Vertretern die Einsichtnahme in die Musterabdrücke der in diesem Absatz genannten Stempel gestatten.

(2) Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, das Datum, an dem die neuen begünstigten Länder ihren in Absatz 1 aufgeführten Verpflichtungen nachgekommen sind.

(3) Eine nachträgliche Prüfung der Echtheitsbescheinigungen erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden in der Gemeinschaft begründete Zweifel an der Echtheit des Papiers oder an der Richtigkeit der Angaben zu den betreffenden Erzeugnissen haben.

(4) Zur Anwendung des Absatzes 1 senden die Zollbehörden in der Gemeinschaft eine Abschrift der Echtheitsbescheinigung an die zuständige Regierungsbehörde des begünstigten Ausfuhrlandes zurück, gegebenenfalls unter Angabe der sachlichen oder formalen Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen. Sie fügen dieser Abschrift der Echtheitsbescheinigung die Rechnung oder eine Abschrift davon sowie alle sonstigen gegebenenfalls vorhandenen Beweismittel bei.

Die Behörden teilen ferner alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Echtheitsbescheinigung schließen lassen.

Beschließen die genannten Behörden, die Kontingentsbegünstigung bis zum Eingang des Ergebnisses

der Nachprüfung auszusetzen, so können sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die Erzeugnisse freigeben.

(5) Wird ein Antrag auf nachträgliche Prüfung gemäß Absatz 1 gestellt, so ist innerhalb von höchstens sechs Monaten diese Prüfung durchzuführen und ihr Ergebnis den zuständigen Zollbehörden in der Gemeinschaft mitzuteilen. Aufgrund dieses Ergebnisses muß eine Entscheidung darüber möglich sein, ob die angefochtene Echtheitsbescheinigung die tatsächlich ausgeführten Erzeugnisse betrifft und ob für diese Erzeugnisse das Zollkontingent tatsächlich in Anspruch genommen werden kann.

(6) Ist bei begründeten Zweifeln nach Ablauf des in Absatz 5 genannten Zeitraums noch keine Antwort erfolgt oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Papiers oder die Richtigkeit der Angaben zu den betreffenden Erzeugnissen entscheiden zu können, so ist ein zweites Schreiben an die zuständigen Behörden zu richten. Wenn nach diesem zweiten Schreiben das Ergebnis der Nachprüfungen den antragstellenden Behörden nicht innerhalb von vier Monaten zur Kenntnis gebracht wird oder wenn das Ergebnis keine Entscheidung über die Echtheit der betreffenden Bescheinigung zuläßt, lehnen diese Zollbehörden die Gewährung der Zollpräferenzbehandlung ab, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor.

(7) Lassen das Prüfungsverfahren oder andere verfügbare Angaben darauf schließen, daß die Bestimmungen dieses Artikels nicht eingehalten worden sind, so führt das begünstigte Ausfuhrland von sich aus oder auf Antrag der Gemeinschaft die erforderlichen Ermittlungen durch oder trifft die erforderlichen Vorkehrungen dafür, daß diese Ermittlungen mit der gebotenen Dringlichkeit durchgeführt werden, um solche Zuwiderhandlungen festzustellen und zu verhüten. Die Gemeinschaft kann an solchen Ermittlungen mitwirken.

(8) Für die nachträgliche Prüfung der Echtheitsbescheinigungen müssen die Abschriften dieser Bescheinigungen sowie gegebenenfalls die diesbezüglichen Ausfuhrpapiere von der zuständigen Regierungsbehörde des begünstigten Ausfuhrlandes mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden.“

6. Anhang IV wird durch Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.

7. In Anhang I wird das Zollkontingent unter der laufenden Nummer 09.0046 durch das in Anhang II der vorliegenden Verordnung enthaltene Zollkontingent ersetzt.

8. In Anhang IVd und Anhang IVf wird die zweite Spalte mit dem Titel „zuständige Behörde“ gestrichen.

9. In Anhang V wird in der fünften Spalte mit dem Titel „Kontingentszeitraum“ der Termin „31. 12. 1998“ durch den Termin „31. 12. 1999“ ersetzt.

Artikel 2

Sollte das Zollkontingent unter der laufenden Nummer 09.0105 im Laufe des Jahres 1998 ausgeschöpft sein, so wird das in Anhang I der vorliegenden Verordnung vorgesehene Zollkontingent unter der laufenden Nummer 09.0104 für den Rest des genannten Jahres eröffnet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 22. Juni 1998.

Artikel 3

Artikel 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 764/96 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt ab 1. Juli 1995.“

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1999, mit Ausnahme von Artikel 1 Nummer 7 und Artikel 2, die mit Wirkung vom 1. Januar 1998 gelten.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BATTLE

ANHANG I

„ANHANG IV

TEIL A

LISTE DER GEMEINSCHAFTSZOLLKONTINGENTE FÜR BESTIMMTE HANDGEARBEITETE WAREN

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während der Zugang zu den Zollkontingenten dieses Anhangs durch die bei Annahme dieser Verordnung gültigen Codes der KN bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung für die Zulassung zu dieser Regelung.

Laufende Nummer	KN-Code (*)	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in ECU)	Zollsatz (in %)
09.0104	ex 4201 00 00	Sattlerwaren für alle Tiere (einschließlich Zugtaue, Leinen, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und dergleichen), aus Stoffen aller Art: — Reitsättel aus Leder	1. Januar bis 31. Dezember	1 200 000	0
	4202 11 10	Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse			
	4202 11 90	andere			
	4202 12 91	Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse			
	4202 12 99	andere			
	4202 19 90	aus anderen Stoffen			
	4202 21 00	mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder			
	4202 22 90	aus Spinnstoffen			
	4202 31 00	mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder			
	4202 32 90	aus Spinnstoffen			
	4202 39 00	andere			
	4202 91 10	Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel			
	4202 91 80	andere			
	4202 92 91	Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel			
	4202 92 98	andere			
	ex 4202 99 00	andere: — Behältnisse für Musikinstrumente			
	4203 30 00	Gürtel, Koppel und Schulterriemen			
	4203 40 00	anderes Bekleidungszubehör			
	4419 00 90	andere			
	4420 10 11	aus tropischem Holz			
	4420 10 19	andere			
	4420 90 91	aus tropischem Holz			
	4420 90 99	andere			
	4602 10 91	Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt			
	4602 10 99	andere			

Laufende Nummer	KN-Code (*)	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in ECU)	Zollsatz (in %)
09.0104 (Forts.)	4818 20 10	Taschentücher und Abschminktücher			
	4818 20 91	in Rollen			
	4818 20 99	andere			
	4818 30 00	Tischtücher und Servietten			
	4818 50 00	Bekleidung und Bekleidungszubehör			
	4818 90 10	Waren für chirurgische, medizinische oder hygienische Zwecke, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf			
	4818 90 90	andere			
	4819 30 00	Säcke und Beutel mit einer Bodenbreite von 40 cm oder mehr			
	4823 60 10	Tablets, Schüsseln und Teller			
	4823 60 90	andere			
	4823 70 90	andere			
	4823 90 90	andere			
	6403 30 00	Schuhe mit einer Hauptsohle aus Holz, weder mit Innensohle noch mit einem Metallschutz in der Vorderkappe			
	6406 10 11	Schuhoberteile			
	6406 10 19	Teile von Schuhoberteilen			
	6406 10 90	aus anderen Stoffen			
	6406 20 10	aus Kautschuk			
	6406 20 90	aus Kunststoff			
	6406 91 00	aus Holz			
	6406 99 30	Zusammensetzungen aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohlen) verbunden sind			
	6406 99 50	Einlegesohlen und anderes herausnehmbares Zubehör			
	6406 99 60	Laufsohlen aus Leder ode rekonstituiertem Leder			
	6406 99 80	andere			
	ex 6505 90 10	Baskenmützen, Uniformmützen ohne Schirm, Strickmützen, Feze, Chéchias und ähnliche schirmlose Kopfbedeckungen: — Baskenmützen aus Wolle			
	6602 00 00	Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren			
	ex 6802 91 90	andere: — mit Bildhauerarbeit			
	ex 6802 92 90	andere: — mit Bildhauerarbeit			
	ex 6802 93 90	andere: — mit Bildhauerarbeit			
	ex 6802 99 90	andere: — mit Bildhauerarbeit			
	6912 00 10	aus gewöhnlichem Ton			
	6913 10 00	Statuetten und andere keramische Ziergegenstände			
	6913 90 99				
	6914 90 10	aus gewöhnlichem Ton			
	7013 21 11	geschliffen oder anders bearbeitet			
	7013 21 19	andere			
	7013 29 51	geschliffen oder anders bearbeitet			
	7013 29 59	andere			

Laufende Nummer	KN-Code (*)	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in ECU)	Zollsatz (in %)
09.0104 (Forts.)	7013 31 10	handgefertigt (manuelle Glasentnahme)			
	7013 39 91	handgefertigt (manuelle Glasentnahme)			
	7013 91 10	handgefertigt (manuelle Glasentnahme)			
	ex 7013 99 00	andere: — handgefertigt (manuelle Glasentnahme)			
	7018 10 19	andere			
	7018 10 30	Nachahmungen von Perlen			
	7117 19 91	vergoldet, versilbert oder platinert			
	7117 19 99	andere			
	7418 11 00 bis	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Kupfer; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren und dergleichen, aus Kupfer			
	7418 20 00				
	7419 10 00 bis	andere Waren aus Kupfer			
	7419 99 00				
	7616 99 90	andere			
	ex 8308 90 00	andere, einschließlich Teile: — Perlen und zugeschnittene Flitter, aus unedlen Metallen			
	9113 90 10	aus Leder oder rekonstituiertem Leder			
	ex 9113 90 90	andere: — aus Gewebe			
	9403 10 10 bis	Anderer Möbel und Teile davon			
	9403 90 90				
	9405 10 91	von der mit Glühlampen verwendeten Art			
	9405 10 99	andere			
	9405 20 99	andere			
	9405 40 99	andere			
	9405 50 00	nichtelektrische Beleuchtungskörper			
	9405 60 99	aus anderen Stoffen			
	9405 99 90	andere			
	ex 9502 10 10	aus Kunststoff: — dekorative Puppen in für das Ursprungsland charakteristischer Volkstracht			
	ex 9502 10 90	aus anderen Stoffen: — dekorative Puppen in für das Ursprungsland charakteristischer Volkstracht			
	9503 30 10	aus Holz			
	9503 49 10	aus Holz			
	ex 9503 50 00	Musikspielzeuginstrumente und -geräte: — aus Holz			
	9503 60 10	aus Holz			
	ex 9503 90 10	Spielzeugwaffen: — aus Holz			
	ex 9503 90 99	aus anderen Stoffen: — aus Holz			
	9601 10 00	Elfenbein, bearbeitet, und Waren aus Elfenbein			

Laufende Nummer	KN-Code (*)	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in ECU)	Zollsatz (in %)
09.0104 (Forts.)	9602 00 00	Pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen; geformte oder geschnitzte Waren aus Wachs, aus Paraffin, aus Stearin, aus natürlichen Gummen oder Harzen oder aus Modelliermassen, und andere geformte oder geschnitzte Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht gehärtete Gelatine, bearbeitet (ausgenommen Gelatine der Position 3503), und Waren aus nicht gehärteter Gelatine			
09.0106	ex 5208 51 00 bis ex 5208 59 00	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger: — handbedruckt nach dem Batik-Verfahren	1. Januar bis 31. Dezember	11 067 000	0
	ex 5209 51 00 bis ex 5209 59 00	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g: — handbedruckt nach dem Batik-Verfahren			
	ex 5212 15 10	andere Gewebe aus Baumwolle:			
	ex 5212 15 90	— handbedruckt nach dem Batik-Verfahren			
	ex 5212 25 10				
	ex 5212 25 90				
	ex 5608 90 00	andere: — Hängematten, aus Baumwolle			
	5701 10 10	mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von mehr als 10 GHT			
	5701 90 10	aus Seide, Schappeseide, synthetischen Chemiefasern oder metallisierten Garnen der Position 5605 oder aus Spinnstoffen und Metallfäden			
	5701 90 90	aus anderen Spinnstoffen			
	5704 90 00	andere			
	5705 00 10	aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
	5705 00 39	andere			
	5705 00 90	aus anderen Spinnstoffen			
	5810 10 10 bis 5810 99 90	Stickereien als Meterware, Streifen, oder als Motive			
	ex 6101 10 10	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren: — Ponchos aus feinen Tierhaaren			
	ex 6102 10 10	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren: — Ponchos aus feinen Tierhaaren			
	ex 6110 10 35	von Kaschmirziegen: — Pullover (mit oder ohne Ärmel)			
	ex 6110 10 38	andere: — Pullover (mit oder ohne Ärmel)			
	ex 6110 10 95	von Kaschmirziegen: — Pullover (mit oder ohne Ärmel)			
	ex 6110 10 98	andere: — Pullover (mit oder ohne Ärmel)			

Laufende Nummer	KN-Code (*)	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in ECU)	Zollsatz (in %)
09.0106 (Forts.)	ex 6201 11 00	aus Wolle oder feinen Tierhaaren: — Ponchos			
	ex 6201 92 00	aus Baumwolle: — (1)			
	ex 6201 99 00	aus anderen Spinnstoffen: — (1)			
	ex 6202 11 00	aus Wolle oder feinen Tierhaaren: — Ponchos und Umhänge aus Wolle — Ponchos aus feinen Tierhaaren			
	ex 6202 92 00	aus Baumwolle: — (1)			
	ex 6202 99 00	aus anderen Spinnstoffen: — (1)			
	ex 6204 12 00	aus Baumwolle: — (1)			
	ex 6204 22 80	andere: — (1)			
	ex 6204 29 90	andere: — (1)			
	ex 6204 32 90	andere: — (1)			
	ex 6204 39 90	andere: — (1)			
	ex 6204 42 00	aus Baumwolle: — (1)			
	ex 6204 44 00	aus künstlichen Chemiefasern: — (1)			
	ex 6204 49 90	andere: — (1)			
	ex 6204 51 00	aus Wolle oder feinen Tierhaaren: — Röcke, Hosenröcke und deren Zuschnitte aus Wolle			
	ex 6204 52 00	aus Baumwolle: — (1)			
	ex 6204 53 00	aus synthetischen Chemiefasern: — (1)			
	ex 6204 59 10	aus künstlichen Chemiefasern: — (1)			
	ex 6204 59 90	andere: — (1)			
	ex 6204 62 31	aus Denim: — (1)			
	ex 6204 62 33	aus Rippenschußsamt und Rippenschußplüsch, aufgeschnitten: — (1)			
	ex 6204 62 39	andere: — (1)			
	ex 6204 62 59	andere: — (1)			
	ex 6204 62 90	andere: — (1)			

Laufende Nummer	KN-Code (*)	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in ECU)	Zollsatz (in %)
09.0106 (Forts.)	ex 6204 63 18	andere: — (1)			
	ex 6204 63 39	andere: — (1)			
	ex 6204 63 90	andere: — (1)			
	ex 6204 69 18	andere: — (1)			
	ex 6204 69 39	andere: — (1)			
	ex 6204 69 50	andere: — (1)			
	ex 6204 69 90	andere: — (1)			
	ex 6205 20 00	aus Baumwolle: — (1)			
	ex 6205 90 10	aus Flachs oder Ramie: — (1)			
	ex 6206 30 00	aus Baumwolle: — (1)			
	ex 6206 90 10	aus Flachs oder Ramie: — (1)			
	ex 6207 91 90	andere: — (1)			
	ex 6207 99 00	aus anderen Spinnstoffen: — (1)			
	ex 6208 91 19	andere: — (1)			
	ex 6208 99 00	aus anderen Spinnstoffen: — (1)			
	6213 20 00	aus Baumwolle			
	6214 10 00 bis 6214 90 90	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren:			
	6215 10 00 bis 6215 90 00	Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals			
	6217 10 00	Bekleidungszubehör			
	6301 20 91	ganz aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
	6301 20 99	andere			
	6301 30 90	andere			
	6301 40 90	andere			
	6301 90 90	andere			
	ex 6302 21 00	aus Baumwolle: — (1)			
	ex 6302 51 10	Flachs enthaltend: — (1)			
	ex 6302 51 90	andere: — (1)			
	ex 6302 91 10	Flachs enthaltend: — (1)			

Laufende Nummer	KN-Code (*)	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in ECU)	Zollsatz (in %)
09.0106 (Forts.)	ex 6302 91 90	andere: — (!)			
	ex 6303 91 00	aus Baumwolle: — (!)			
	ex 6303 99 90	andere: — Doppelvorhänge aus Wolle			
	ex 6304 19 10	aus Baumwolle: — (!)			
	ex 6304 92 00	aus Baumwolle (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken): — (!)			
	ex 6306 91 00	aus Baumwolle: — Hängematten			
	6307 10 90	andere			
	6307 90 99	andere			

(*) Taric-Codes siehe Seiten 12-14 dieses Amtsblatts.

(!) Nach dem Batik-Verfahren handbedruckte Kleidungsstücke.

Número de orden Løbenummer Laufende Nummer Αύξων αριθμός Order No Numéro d'ordre Numero d'ordine Volgnummer Número de ordem Järjestysnumero Löpnnummer	Código NC KN-kode KN-Code Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN-code Código NC CN-koodi KN-nr	Código Taric Taric-kode Taric-Code Κωδικός Taric Taric code Code Taric Codice Taric Taric-code Código Taric Taric-koodi Taric-nr	Número de orden Løbenummer Laufende Nummer Αύξων αριθμός Order No Numéro d'ordre Numero d'ordine Volgnummer Número de ordem Järjestysnumero Löpnnummer	Código NC KN-kode KN-Code Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN-code Código NC CN-koodi KN-nr	Código Taric Taric-kode Taric-Code Κωδικός Taric Taric code Code Taric Codice Taric Taric-code Código Taric Taric-koodi Taric-nr
09.0104	4201 00 00	* 10		6602 00 00	* 10
	4202 11 10	* 10		6802 91 90	* 10
	4202 11 90	* 10		6802 92 90	* 10
	4202 12 91	* 10		6802 93 90	* 10
	4202 12 99	* 10		6802 99 90	* 10
	4202 19 90	* 10			
	4202 21 00	* 10		6912 00 10	* 10
	4202 22 90	* 10			
	4202 31 00	* 10		6913 10 00	* 10
	4202 32 90	* 10		6913 90 10	* 10
	4202 39 00	* 10		6913 90 91	* 10
	4202 91 10	* 10		6913 90 93	* 10
	4202 91 80	* 10		6913 90 99	* 10
	4202 92 91	* 10			
	4202 92 98	* 10		6914 90 10	* 10
	4202 99 00	* 10			
	4203 30 00	* 10		7013 21 11	
	4203 40 00	* 10		7013 21 19	
				7013 29 51	
	4419 00 90	* 10		7013 29 59	
				7013 31 10	
	4420 10 11	* 10		7013 39 91	
	4420 10 19	* 10		7013 91 10	
	4420 90 91	* 10		7013 99 00	* 10
	4420 90 99	* 10			
	4602 10 91	* 10		7018 10 19	* 10
	4602 10 99	* 10		7018 10 30	* 10
				7117 19 91	* 10
	4818 20 10	* 10		7117 19 99	* 10
	4818 20 91	* 10			
	4818 20 99	* 10		7418 11 00	* 10
	4818 30 00	* 10		7418 19 00	* 10
	4818 50 00	* 10		7418 20 00	* 10
	4818 90 10	* 10			
	4818 90 90	* 10		7419 10 00	* 10
				7419 91 00	* 10
	4819 30 00	* 10		7419 99 00	* 10
	4823 60 10	* 10		7616 99 90	* 05
	4823 60 90	* 10			
	4823 70 90	* 10		8308 90 00	* 10
	4823 90 90	* 20			
	6403 30 00	* 20		9113 90 10	* 10
				9113 90 90	* 11
	6406 10 11	* 10			
	6406 10 19	* 10		9403 30 11	* 10
	6406 10 90	* 10		9403 30 19	* 10
	6406 20 10	* 10		9403 30 91	* 10
	6406 20 90	* 10		9403 30 99	* 10
	6406 91 00	* 10		9403 40 10	* 10
	6406 99 30	* 10		9403 40 90	* 10
	6406 99 50	* 10		9403 50 00	* 10
	6406 99 60	* 10		9403 60 10	* 10
	6406 99 80	* 10		9403 60 30	* 10
				9403 60 90	* 10
	6505 90 10	* 10		9403 80 00	* 10
				9403 90 30	* 10
				9403 90 90	* 10

Número de orden Løbenummer Laufende Nummer Αύξων αριθμός Order No Numéro d'ordre Numero d'ordine Volgnummer Número de ordem Järjestysnumero Löpnnummer	Código NC KN-kode KN-Code Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN-code Código NC CN-koodi KN-nr	Código Taric Taric-kode Taric-Code Κωδικός Taric Taric code Code Taric Codice Taric Taric-code Código Taric Taric-koodi Taric-nr	Número de orden Løbenummer Laufende Nummer Αύξων αριθμός Order No Numéro d'ordre Numero d'ordine Volgnummer Número de ordem Järjestysnumero Löpnnummer	Código NC KN-kode KN-Code Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN-code Código NC CN-koodi KN-nr	Código Taric Taric-kode Taric-Code Κωδικός Taric Taric code Code Taric Codice Taric Taric-code Código Taric Taric-koodi Taric-nr
	9405 10 91	* 10		5705 00 10	* 10
	9405 10 99	* 10		5705 00 39	* 10
	9405 20 99	* 10		5705 00 90	* 11
	9405 40 99	* 10			* 31
	9405 50 00	* 10			* 91
	9405 60 99	* 10			
	9405 99 90	* 10		5810 10 10	* 10
				5810 10 90	* 10
	9502 10 10	* 10		5810 91 10	* 10
	9502 10 90	* 10		5810 91 90	* 10
				5810 92 10	* 10
	9503 30 10	* 10		5810 92 90	* 10
	9503 49 10	* 11		5810 99 10	* 10
		* 19		5810 99 90	* 10
	9503 50 00	* 11			
	9503 60 10	* 10		6101 10 10	* 10
	9503 90 10	* 11			
		* 19		6102 10 10	* 10
	9503 90 99	* 11			
		* 19		6110 10 35	* 10
				6110 10 38	* 10
				6110 10 95	* 10
	9601 10 00	* 10		6110 10 98	* 10
	9602 00 00	* 10		6201 11 00	* 10
				6201 92 00	* 10
				6201 99 00	* 10
09.0106	5208 51 00	* 11		6202 11 00	* 10
		* 91			* 20
	5208 52 10	* 11			
		* 91		6202 92 00	* 10
	5208 52 90	* 11		6202 99 00	* 10
		* 91			
	5208 53 00	* 11		6204 12 00	* 10
		* 91		6204 22 80	* 10
	5208 59 00	* 11		6204 29 90	* 10
		* 91		6204 32 90	* 10
				6204 39 90	* 10
	5209 51 00	* 11		6204 42 00	* 10
		* 91		6204 44 00	* 10
	5209 52 00	* 11		6204 49 90	* 10
		* 91		6204 51 00	* 10
	5209 59 00	* 11		6204 52 00	* 10
		* 91		6204 53 00	* 10
				6204 59 10	* 10
	5212 15 10	* 11		6204 59 90	* 10
		* 91		6204 62 31	* 10
	5212 15 90	* 11		6204 62 33	* 10
		* 91		6204 62 39	* 10
	5212 25 10	* 11		6204 62 59	* 10
		* 91		6204 62 90	* 10
	5212 25 90	* 11		6204 63 18	* 10
		* 91		6204 63 39	* 10
				6204 63 90	* 10
	5608 90 00	* 10		6204 69 18	* 10
				6204 69 39	* 10
	5701 10 10	* 10		6204 69 50	* 10
	5701 90 10	* 10		6204 69 90	* 10
	5701 90 90	* 10			
				6205 20 00	* 10
	5704 90 00	* 10		6205 90 10	* 10

Número de orden Løbenummer Laufende Nummer Αύξων αριθμός Order No Numéro d'ordre Numero d'ordine Volgnummer Número de ordem Järjestysnumero Löpnummer	Código NC KN-kode KN-Code Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN-code Código NC CN-koodi KN-nr	Código Taric Taric-kode Taric-Code Κωδικός Taric Taric code Code Taric Codice Taric Taric-code Código Taric Taric-koodi Taric-nr	Número de orden Løbenummer Laufende Nummer Αύξων αριθμός Order No Numéro d'ordre Numero d'ordine Volgnummer Número de ordem Järjestysnumero Löpnummer	Código NC KN-kode KN-Code Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN-code Código NC CN-koodi KN-nr	Código Taric Taric-kode Taric-Code Κωδικός Taric Taric code Code Taric Codice Taric Taric-code Código Taric Taric-koodi Taric-nr
	6206 30 00	* 10		6301 20 91	* 10
	6206 90 10	* 10		6301 20 99	* 10
				6301 30 90	* 10
	6207 91 90	* 10		6301 40 90	* 91
	6207 99 00	* 91		6301 90 90	* 21
					* 29
	6208 91 19	* 10		6302 21 00	* 21
	6208 99 00	* 91			* 81
				6302 51 10	* 10
	6213 20 00	* 10		6302 51 90	* 10
				6302 91 10	* 10
	6214 10 00	* 10		6302 91 90	* 10
	6214 20 00	* 10			
	6214 30 00	* 10		6303 91 00	* 91
	6214 40 00	* 10			
	6214 90 10	* 10		6303 99 90	* 31
	6214 90 90	* 11			
		* 19		6304 19 10	* 10
				6304 92 00	* 10
	6215 10 00	* 10		6306 91 00	* 10
	6215 20 00	* 10			
	6215 90 00	* 10		6307 10 90	* 10
				6307 90 99	* 91
	6217 10 00	* 10			

TEIL B

**LISTE DER GEMEINSCHAFTSZOLLKONTINGENTE FÜR BESTIMMTE GEWEBE, SAMT
UND PLÜSCH, AUF HANDWEBSTÜHLEN HERGESTELLT**

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während der Zugang zu den Zollkontingenten dieses Anhangs durch die bei Annahme dieser Verordnung gültigen Codes der KN bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung für die Zulassung zu dieser Regelung.

Laufende Nummer	KN-Code (*)	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in ECU)	Zollsatz (in %)
09.0101	5007 10 00 bis 5007 90 90	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide:	1. Januar bis 31. Dezember	2 432 000	0
	5803 90 10	Aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide			
09.0103	5208 51 00 bis 5208 59 00	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	1. Januar bis 31. Dezember	2 172 000	0
	5209 51 00 bis 5209 59 00	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g			
	5210 11 10 bis 5210 59 00	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger			
	5211 11 00 bis 5211 59 00	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von 200 g			
	5212 11 10 bis 5212 25 90	Andere Gewebe aus Baumwolle			
	5801 21 00 bis 5801 26 00	Samt und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Position 5806			
	5803 10 00	Aus Baumwolle			

(*) Taric-Codes siehe Seite 16 dieses Amtsblatts.

Número de orden Løbenummer Laufende Nummer Αύξων αριθμός Order No Numéro d'ordre Numero d'ordine Volgnummer Número de ordem Järjestysnumero Löpnnummer	Código NC KN-kode KN-Code Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN-code Código NC CN-koodi KN-nr	Código Taric Taric-kode Taric-Code Κωδικός Taric Taric code Code Taric Codice Taric Taric-code Código Taric Taric-koodi Taric-nr	Número de orden Løbenummer Laufende Nummer Αύξων αριθμός Order No Numéro d'ordre Numero d'ordine Volgnummer Número de ordem Järjestysnumero Löpnnummer	Código NC KN-kode KN-Code Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN-code Código NC CN-koodi KN-nr	Código Taric Taric-kode Taric-Code Κωδικός Taric Taric code Code Taric Codice Taric Taric-code Código Taric Taric-koodi Taric-nr
09.0101	5007 10 00	* 10		5211 11 00	* 10
	5007 20 11	* 10		5211 12 00	* 10
	5007 20 19	* 10		5211 19 00	* 10
	5007 20 21	* 10		5211 21 00	* 10
	5007 20 31	* 10		5211 22 00	* 10
	5007 20 39	* 10		5211 29 00	* 10
	5007 20 41	* 10		5211 31 00	* 10
	5007 20 51	* 10		5211 32 00	* 10
	5007 20 59	* 10		5211 39 00	* 10
	5007 20 61	* 10		5211 41 00	* 10
	5007 20 69	* 10		5211 42 00	* 10
	5007 20 71	* 10		5211 43 00	* 10
	5007 90 10	* 10		5211 49 10	* 10
	5007 90 30	* 10		5211 49 90	* 10
	5007 90 50	* 10		5211 51 00	* 10
	5007 90 90	* 10		5211 52 00	* 10
	5803 90 10	* 10		5211 59 00	* 10
09.0103	5208 51 00	* 11	5212 11 10	* 10	
		* 19	5212 11 90	* 10	
	5208 52 10	* 11	5212 12 10	* 10	
		* 19	5212 12 90	* 10	
	5208 52 90	* 11	5212 13 10	* 10	
		* 19	5212 13 90	* 10	
	5208 53 00	* 11	5212 14 10	* 10	
		* 19	5212 14 90	* 10	
	5208 59 00	* 11	5212 15 10	* 11	
		* 19		* 19	
	5209 51 00	* 11	5212 15 90	* 11	
		* 19		* 19	
	5209 52 00	* 11	5212 21 10	* 10	
		* 19	5212 21 90	* 10	
	5209 59 00	* 11	5212 22 10	* 10	
		* 19	5212 22 90	* 10	
	5210 11 10	* 10	5212 23 10	* 10	
	5210 11 90	* 10	5212 23 90	* 10	
	5210 12 00	* 10	5212 24 10	* 10	
	5210 19 00	* 10	5212 24 90	* 10	
	5210 21 10	* 10	5212 25 10	* 11	
	5210 21 90	* 10		* 19	
	5210 22 00	* 10	5212 25 90	* 11	
	5210 29 00	* 10		* 19	
	5210 31 10	* 10	5801 21 00	* 10	
	5210 31 90	* 10	5801 22 00	* 10	
	5210 32 00	* 10	5801 23 00	* 10	
	5210 39 00	* 10	5801 24 00	* 10	
	5210 41 00	* 10	5801 25 00	* 10	
	5210 42 00	* 10	5801 26 00	* 10	
	5210 49 00	* 10			
	5210 51 00	* 10			
	5210 52 00	* 10	5803 10 00	* 10 ^α	
5210 59 00	* 10				

ANHANG II

Laufende Nummer	KN-Code Taric- Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingents- zeitraum	Kontingents- menge	Zollsatz (in %)
09.0046	1605 40 00	Süßwasserkrebse, mit Dill ge- gart, gefroren	1. Januar bis 31. Dezember	3 000 t	0

VERORDNUNG (EG) Nr. 1402/98 DER KOMMISSION**vom 1. Juli 1998****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 1. Juli 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis	
0707 00 05	052	70,6	
	999	70,6	
0709 90 70	052	57,6	
	999	57,6	
0805 30 10	382	60,1	
	388	59,3	
	524	57,0	
	528	58,6	
	999	58,7	
	0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	71,2
400		82,8	
404		90,5	
508		121,6	
512		75,3	
524		67,6	
528		70,2	
720		165,6	
804		107,2	
999		94,7	
0809 10 00		052	203,5
		064	152,3
		999	177,9
0809 20 95	052	333,9	
	060	172,3	
	064	140,1	
	068	158,8	
	400	265,0	
	616	201,6	
0809 40 05	999	212,0	
	624	361,6	
	999	361,6	

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1403/98 DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1998

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für
Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der
Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungs-
bestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zucker-
sektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr.
785/68⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und
Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-
Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „reprä-
sentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung
(EWG) Nr. 785/68 der Kommission⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser
Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der
genannten Verordnung.

Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenz-
übergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall
Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muß auf der Grundlage
der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Welt-
markt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der
etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standard-
qualität berichtigten Notierungen oder Preises dieses
Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für
Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festge-
legt.

Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten
auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend
die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen
Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die
Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen
Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von
den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen
Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel
7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den
Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit
dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als
repräsentativ gelten kann.

Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die
Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist
oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für den
Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind
Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche
Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqua-
lität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der
angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung
von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten
Ergebnisse erhöht oder verringert werden.

Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während
eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe
beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als
Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des reprä-
sentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur
Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für
die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Ange-
botspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen
des repräsentativen Preises führen würden.

Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche
Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied,
so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG)
Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei
Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verord-
nung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere
Beträge festzusetzen.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich,
daß die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle
bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach
Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen
sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei
der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verord-
nung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Juli 1998 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1998

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

—
 ANHANG

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr von Melasse
 im Zuckersektor**

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾
1703 10 00 ⁽¹⁾	6,89	0,07	—
1703 90 00 ⁽¹⁾	8,30	—	0,00

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1404/98 DER KOMMISSION
vom 1. Juli 1998
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unver-
ändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19
Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1306/98 der Kommission⁽³⁾, geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/98⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1306/98
enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die
Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die

derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verord-
nung (EG) Nr. 1306/98 festgesetzt wurden, werden wie im
Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 182 vom 25. 6. 1998, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 187 vom 1. 7. 1998, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. Juli 1998 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 9100	40,71 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	39,67 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	⁽²⁾
1701 12 90 9100	40,71 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	39,67 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	⁽²⁾
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 9000	0,4425
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 9100	44,25
1701 99 10 9910	43,80
1701 99 10 9950	43,80
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 9100	0,4425

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1405/98 DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1998

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 durchgeführte 45. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 der Kommission vom 22. Juli 1997 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtli-

chen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die 45. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 durchgeführte 45. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 47,020 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 194 vom 23. 7. 1997, S. 16.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1406/98 DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1998

zur Aufhebung der Maßnahmen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 703/98 des Rates vom 17. März 1998 zur Aussetzung bestimmter Zugeständnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 über bestimmte Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur autonomen und befristeten Anpassung bestimmter in den Europa-Abkommen vorgesehener Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse, um dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft Rechnung zu tragen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 703/98 des Rates vom 17. März 1998, zur Aussetzung bestimmter Zugeständnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur autonomen und befristeten Anpassung bestimmter in den Europa-Abkommen vorgesehener Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse, um dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft Rechnung zu tragen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1595/97⁽³⁾, ist festgelegt, daß Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse eingeräumt werden und eine autonome und befristete Anpassung bestimmter in den Europa-Abkommen vorgesehener Zugeständnisse vorgenommen wird, um dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft Rechnung zu tragen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1998

Nachdem die Tschechische Republik einseitig die Einfuhrzölle für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft erhöht hatte, wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 703/98 auf entsprechende Weise bestimmte Zugeständnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 autonom ausgesetzt, um die Handelsinteressen der Gemeinschaft zu schützen.

Die Tschechische Republik hat inzwischen die Einfuhrzölle für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse aufgehoben und das Prinzip der Gegenseitigkeit wiederhergestellt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungnahme der jeweiligen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 703/98 vorgesehenen Maßnahmen werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 98 vom 31. 3. 1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 30. 12. 1995, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 216 vom 8. 8. 1997, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1407/98 DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1998

zur zwölften Änderung der Verordnung (EG) Nr. 913/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3290/94 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen des Auftretens der klassischen Schweinepest in
einigen Erzeugungsgebieten Spaniens wurden mit der
Verordnung (EG) Nr. 913/97 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1147/98 ⁽⁴⁾,
Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in
diesem Mitgliedstaat erlassen.

Die schnelle und wirksame Anwendung der besonderen
Stützungsmaßnahmen wird durch Kapazitätsprobleme der
Tierkörperbeseitigungsanstalten, welche die Ferkel
unschädlich vernichten müssen, erschwert. Es sollte
deshalb die Schlachtung und Lagerung der Ferkel in
Kühlhäusern genehmigt werden.

Da die Veterinär- und Handelsbeschränkungen weiterhin
angewandt werden, sollte die Zahl der Mastschweine und
Ferkel, die an die zuständigen Behörden abgegeben
werden können, erhöht werden, um so eine Fortführung
der Sondermaßnahmen in den kommenden Wochen zu
ermöglichen und die gemäß Anhang II der Verordnung
(EG) Nr. 913/97 zu berücksichtigenden Gebiete den
derzeitigen veterinärrechtlichen und gesundheitlichen
Auflagen anzupassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1998

Der Erlaß von Stützungsmaßnahmen hat wegen der voll-
ständigen Ausschöpfung der bewilligten Zahl von Ferkeln
bei den Tieren eine erhebliche Gewichtszunahme zur
Folge, so daß sich hinsichtlich des Tierschutzes eine
untragbare Lage ergibt. Es ist deshalb gerechtfertigt, die
Zahl der in Frage kommenden Tiere ab 12. Juni 1998 zu
erhöhen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 913/97 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Unterabsatz 3 und in Anhang III Teil 2
wird das Wort „Mastschweine“ ersetzt durch das Wort
„Tiere“.
2. Anhang I wird durch Anhang I zur vorliegenden
Verordnung ersetzt.
3. Anhang II wird durch Anhang II zur vorliegenden
Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 1 Absatz 2 gilt jedoch ab 12. Juni 1998.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. L 131 vom 23. 5. 1997, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. L 159 vom 3. 6. 1998, S. 35.

ANHANG I„*ANHANG I*“

Gesamthöchstzahl der Tiere ab dem 6. Mai 1997:

Mastschweine	655 000 Stück
Ferkel	250 000 Stück
Altsauen	8 000 Stück
Mastschweine der Rasse ‚Iberisches Schwein‘	6 000 Stück“

ANHANG II„*ANHANG II*“**Teil 1**

- In der Provinz Zaragoza die Schutz- und Überwachungszonen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung der Diputación General de Aragón vom 25. März 1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Comunidad vom 27. 3. 1998, S. 1411.
- In der Provinz Zaragoza die Schutz- und Überwachungszonen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung der Diputación General de Aragón vom 17. April 1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Comunidad vom 20. 4. 1998, S. 1868.
- In der Provinz Zaragoza die Schutz- und Überwachungszonen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung der Diputación General de Aragón vom 28. April 1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Comunidad vom 4. 5. 1998, S. 1999.
- In der Provinz Sevilla die Schutz- und Überwachungszonen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung der Junta de Andalucía vom 23. April 1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Junta vom 28. 4. 1998, S. 4951.

Teil 2

Die Veterinärbezirke (comarcas veterinarias) der Provinzen Zaragoza und Sevilla gemäß Anhang I der Entscheidung 98/339/EG.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1408/98 DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1998

betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 15. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 1978/97 eröffneten Dauerausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1581/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1978/97 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Dauerausschreibung für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl eröffnet.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1978/97 wird unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Olivenölmarkts in der Gemeinschaft sowie des Weltmarkts und auf der Grundlage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung festgesetzt, wobei die Bieter den

Zuschlag erhalten, deren Angebot dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Die Anwendung dieser Vorschriften führt zur Festsetzung der im Anhang genannten Höchstbeträge der Ausfuhrerstattung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 15. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 1978/97 eröffneten Dauerausschreibung werden auf der Grundlage der im Anhang bis 23. Juni 1998 eingereichten Angebote festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 11.⁽³⁾ ABl. L 278 vom 11. 10. 1997, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. Juli 1998 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 15. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 1978/97 eröffneten Dauerausschreibung

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1509 10 90 9100	—
1509 10 90 9900	—
1509 90 00 9100	—
1509 90 00 9900	—
1510 00 90 9100	—
1510 00 90 9900	—

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1409/98 DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1998

mit Sätzen von Ausgleichszinsen, die im zweiten Halbjahr 1998 bei Entstehung einer Zollschuld für Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren (aktiver Veredelungsverkehr und vorübergehende Verwendung) anzuwenden sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 75/98⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 589 Absatz 4 Buchstabe a) und Artikel 709,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 589 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sieht vor, daß die Kommission die Sätze der Ausgleichszinsen veröffentlicht, die im Falle der Entstehung einer Zollschuld für Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren anwendbar sind, um ungerechtfertigte finanzielle Vorteile auszugleichen, die sich aus der zeitlichen Verschiebung des Zollschuldentstehungszeitpunkts bei Nichtausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ergeben. Diese Ausgleichszinssätze für das zweite Halbjahr 1998 sind entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung festgesetzt worden —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1998

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1998 anwendbaren Jahresausgleichszinssätze nach den Artikeln 589 Absatz 4 Buchstabe a) und 709 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sind wie folgt:

Belgien	3,64
Dänemark	3,74
Bundesrepublik Deutschland	3,44
Griechenland	14,22
Spanien	5,14
Frankreich	3,53
Irland	6,16
Italien	6,53
Luxemburg	3,64
Niederlande	3,50
Österreich	3,66
Portugal	5,43
Finnland	3,39
Schweden	4,62
Vereinigtes Königreich	7,29.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 7 vom 13. 1. 1998, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1410/98 DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1998

zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1, in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die

Verordnung (EG) Nr. 1379/98 der Kommission⁽⁵⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 85 vom 20. 3. 1998, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 187 vom 1. 7. 1998, S. 6.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 1. Juli 1998 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in ECU)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	19,20	6,70
1701 11 90 ⁽¹⁾	19,20	12,51
1701 12 10 ⁽¹⁾	19,20	6,51
1701 12 90 ⁽¹⁾	19,20	11,99
1701 91 00 ⁽²⁾	22,40	14,73
1701 99 10 ⁽²⁾	22,40	9,51
1701 99 90 ⁽²⁾	22,40	9,51
1702 90 99 ⁽³⁾	0,22	0,42

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1411/98 DER KOMMISSION
vom 1. Juli 1998
zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1381/98 zur Festsetzung der im Sektor
Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 192/98 ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Da eine Überprüfung ergeben hat, daß der Anhang I der
Verordnung (EG) Nr. 1381/98 der Kommission ⁽³⁾ einen
Fehler enthält, ist er zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1381/98 wird
durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Juli 1998 in Kraft.

Sie ist anwendbar ab 1. Juli 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 20 vom 27. 1. 1998, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 187 vom 1. 7. 1998, S. 10.

ANHANG

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in ECU/Tonne)

KN-Code	Zoll (°)			
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (°) (°)	AKP-Staaten Bangladesch (°) (°) (°) (°)	Basmati Indien und Pakistan (°)	Ägypten (°)
1006 10 21	(°)	121,01		188,03
1006 10 23	(°)	121,01		188,03
1006 10 25	(°)	121,01		188,03
1006 10 27	(°)	121,01		188,03
1006 10 92	(°)	121,01		188,03
1006 10 94	(°)	121,01		188,03
1006 10 96	(°)	121,01		188,03
1006 10 98	(°)	121,01		188,03
1006 20 11	294,34	142,83		220,76
1006 20 13	294,34	142,83		220,76
1006 20 15	294,34	142,83		220,76
1006 20 17	262,12	126,72	12,12	196,59
1006 20 92	294,34	142,83		220,76
1006 20 94	294,34	142,83		220,76
1006 20 96	294,34	142,83		220,76
1006 20 98	262,12	126,72	12,12	196,59
1006 30 21	(°)	232,09		370,50
1006 30 23	(°)	232,09		370,50
1006 30 25	(°)	232,09		370,50
1006 30 27	(°)	232,09		370,50
1006 30 42	(°)	232,09		370,50
1006 30 44	(°)	232,09		370,50
1006 30 46	(°)	232,09		370,50
1006 30 48	(°)	232,09		370,50
1006 30 61	(°)	232,09		370,50
1006 30 63	(°)	232,09		370,50
1006 30 65	(°)	232,09		370,50
1006 30 67	(°)	232,09		370,50
1006 30 92	(°)	232,09		370,50
1006 30 94	(°)	232,09		370,50
1006 30 96	(°)	232,09		370,50
1006 30 98	(°)	232,09		370,50
1006 40 00	(°)	72,38		114,00

(°) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates (ABl. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85).

(°) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(°) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(°) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9. 4. 1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(°) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 ECU/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(°) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

(°) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1. 2. 1997, S. 53) festgelegte Zoll.

RICHTLINIE 98/41/EG DES RATES

vom 18. Juni 1998

über die Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen im Verkehr nach oder von einem Hafen eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft befindlichen Personen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik müssen weitere Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit im Seeverkehr zu erhöhen.
- (2) Die Gemeinschaft ist ernstlich besorgt über die Unfälle, von denen Fahrgastschiffe betroffen waren und die eine Vielzahl von Menschenleben gekostet haben, insbesondere über das Unglück der „Herald of Free Enterprise“ und der „Estonia“. Wer in der Gemeinschaft Fahrgastschiffe oder Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge benutzt, kann mit Recht einen angemessenen Sicherheitsstandard und ein ausreichendes Informationssystem zur Erleichterung von Such- und Rettungsmaßnahmen und die effiziente Organisation der weiteren Abwicklung nach einem eventuellen Unfall erwarten und muß sich auf sie verlassen können.
- (3) Es muß sichergestellt werden, daß die Zahl der Fahrgäste an Bord eines Fahrgastschiffes nicht höher ist als die Zahl, für die das Schiff und seine Sicherheitsausrüstung zugelassen sind. Die Gesellschaften sollten den Such- und Rettungsdiensten Angaben über die Zahl der von einem möglichen Unfall betroffenen Personen machen können.
- (4) Angaben über Fahrgäste und Besatzung werden zur leichteren Suche und Rettung sowie zur effizienten Organisation der weiteren Abwicklung nach einem Unfall benötigt, z.B. zur Identifizierung der beteiligten Personen, zur Klärung der damit zusammenhängenden rechtlichen Fragen und für eine gezieltere medizinische Betreuung der Geretteten. Solche Angaben könnten unnötige Ängste von Angehörigen und sonstigen Betroffenen um Personen an Bord eines havarierten Fahrgastschiffes in einem Seegebiet mildern, in dem ein Mitglied-

staat nach dem Internationalen Übereinkommen von 1979 über den Such- und Rettungsdienst die Verantwortung trägt.

- (5) Die Fahrgäste sollten deshalb vor der Abfahrt des Schiffes gezählt und registriert werden.
- (6) Kapitel III des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS-Übereinkommen) sieht die Zählung und Registrierung aller Personen an Bord von Fahrgastschiffen auf internationalen Fahrten ab dem 1. Juli 1997 bzw. ab dem 1. Januar 1999 vor; die Verwaltungen können jedoch Fahrgastschiffe in geschützten Gewässern von diesen Vorschriften sowie von der Registrierungsvorschrift freistellen, wenn die Erfassung entsprechender Daten wegen des Linienbetriebs dieser Schiffe undurchführbar ist. Kapitel III des SOLAS-Übereinkommens gilt nicht für Inlandsfahrten und überläßt die Interpretation in wesentlichen Punkten dem Ermessen der einzelnen Mitgliedstaaten.
- (7) Diese Richtlinie steht im Einklang mit dem Recht der Mitgliedstaaten, für Fahrgastschiffe, die einen ihrer Häfen anlaufen oder aus ihm auslaufen, Vorschriften zu erlassen, die strenger sind als die Vorschriften des SOLAS-Übereinkommens.
- (8) Wegen des Binnenmarktbezugs der Fahrgastbeförderung im Seeverkehr ist eine Maßnahme der Gemeinschaft der effizienteste Weg, um bei Schiffen in der ganzen Gemeinschaft für einen einheitlichen Mindestsicherheitsstandard zu sorgen.
- (9) Im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stellt eine Richtlinie des Rates das geeignete Rechtsinstrument dar, da sie einen Rahmen für eine einheitliche und bindende Anwendung der Sicherheitsnormen durch die Mitgliedstaaten bildet, gleichzeitig aber jedem einzelnen Mitgliedstaat die Entscheidung darüber überlassen wird, welche Form der Umsetzung seiner innerstaatlichen Rechtsordnung am besten entspricht.
- (10) Die Mitgliedstaaten können dafür sorgen, daß unter ihrer Flagge fahrende Fahrgastschiffe und deren Betreiber die geltenden Sicherheitsvorschriften erfüllen. Diese Vorschriften sollten nicht auf Schiffe Anwendung finden, die zwischen Häfen in Drittländern verkehren. Für diese Routen gelten die SOLAS-Vorschriften.

⁽¹⁾ ABl. C 31 vom 31. 1. 1997, S. 5, und ABl. C 275 vom 11. 9. 1997, S. 7.

⁽²⁾ ABl. C 206 vom 7. 7. 1997, S. 111.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 1997 (ABl. C 138 vom 16. 6. 1998, S. 31), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 11. Dezember 1997 (ABl. C 23 vom 23. 1. 1998, S. 17) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 11. März 1998 (ABl. C 104 vom 6. 4. 1998).

- (11) Die Mitgliedstaaten können die Sicherheit und die effiziente Organisation der weiteren Abwicklung nach einem möglichen Unfall bei allen Fahrgastschiffen unabhängig davon, welche Flagge diese führen, die einen ihrer Häfen verlassen oder dies zu tun beabsichtigen, nur dadurch sicherstellen, daß sie als Bedingung für das Auslaufen aus ihren Häfen die Erfüllung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften verlangen. Die Gewährung einer Befreiung von diesen Vorschriften darf nicht allein dem Flaggenstaat überlassen werden, da nur der Hafenstaat die Bedingungen für die bestmöglichen Such- und Rettungsarbeiten für Fahrgastschiffe, die einen Hafen anlaufen oder aus ihm auslaufen, festlegen kann.
- (12) Im Hinblick auf die Harmonisierung der Sicherheitsbestimmungen und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen sollten die Mitgliedstaaten bei Fahrten von oder zu einem Gemeinschaftshafen nicht aus anderen als den in dieser Richtlinie genannten Gründen Abweichungen oder Ausnahmen von den SOLAS-Bestimmungen für die „Angaben über Fahrgäste“ gewähren.
- (13) Aus praktischen Gründen und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen muß ein einheitliches Konzept festgelegt werden, nach dem sich ermitteln läßt, für welche Fahrten die Pflicht zur Registrierung aller Fahrgäste gilt. Mit der 20-Seemeilen-Grenze wurden allgemeine Grundsätze und besondere Anliegen aller Mitgliedstaaten berücksichtigt.
- (14) Aus bestimmten praktischen Gründen kann das Zählen von Personen auf Fahrgastschiffen, die die Straße von Messina überqueren, während eines begrenzten Zeitraums in einer einfacheren Form erfolgen als der der Einzelzählung. Die Mitgliedstaaten sollten im Hinblick auf die Verpflichtung zur Übermittlung der Personenzahl an die Küste einen gewissen Spielraum haben, sofern es um Fahrgastschiffe geht, die, wie in der Richtlinie festgelegt, ausschließlich in geschützten Seegebieten im Linienverkehr mit kurzer Fahrzeit eingesetzt sind. Da das Risiko bei Fahrgastschiffen, die ausschließlich in geschützten Seegebieten verkehren, geringer ist, sollte für diese Schiffe eine Freistellung möglich sein. Da eine Registrierung der Personen an Bord unter bestimmten Umständen für die Reederei fast nicht durchführbar ist, sollte unter bestimmten Umständen und zu genau festgelegten Bedingungen eine Abweichung von der Registrierungspflicht gewährt werden können.
- (15) Die Daten der einzelnen Personen müssen nach den in der Richtlinie 95/46/EG⁽¹⁾ verankerten Datenschutzgrundsätzen erfaßt und verarbeitet

werden. Insbesondere sollten die einzelnen Personen zum Zeitpunkt der Erfassung vollständig über die Zwecke, für die die Daten benötigt werden, unterrichtet und die Daten nur kurze Zeit, auf keinen Fall aber länger als für die Zwecke dieser Richtlinie erforderlich, aufbewahrt werden.

- (16) Die Kommission muß zur wirksamen Anwendung der Richtlinie durch einen Ausschuß unterstützt werden, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt. Diese Aufgabe kann der nach Artikel 12 der Richtlinie 93/75/EWG⁽²⁾ eingesetzte Ausschuß übernehmen.
- (17) Gewisse Bestimmungen dieser Richtlinie können über diesen Ausschuß geändert werden, um künftigen Änderungen des SOLAS-Übereinkommens nach ihrem Inkrafttreten Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie soll die Sicherheit und die Möglichkeit der Rettung von Fahrgästen und Besatzungsmitgliedern, die sich an Bord von Fahrgastschiffen im Verkehr nach oder von einem Hafen eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft befinden, verbessern und dafür sorgen, daß Such- und Rettungsmaßnahmen und die weitere Abwicklung nach einem eventuellen Unfall wirksamer durchgeführt werden können.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- „Personen“ alle an Bord befindlichen Personen unabhängig von ihrem Alter;
- „Fahrgastschiff“ ein Seeschiff oder ein seetüchtiges Hochgeschwindigkeitsfahrzeug, das mehr als zwölf Fahrgäste befördert;
- „Hochgeschwindigkeitsfahrzeug“ ein Hochgeschwindigkeitsfahrzeug im Sinne von Kapitel X Regel 1 des SOLAS-Übereinkommens von 1974 in der bei Erlaß dieser Richtlinie geltenden Fassung;
- „Gesellschaft“ den Eigentümer des Fahrgastschiffes oder ein anderes Unternehmen oder eine andere Person wie den Betreiber oder den Bareboat-Charterer, das bzw. die von dem Eigentümer die Verantwortung für den Betrieb des Fahrgastschiffes übernommen hat;
- „ISM-Code“ den internationalen Kodex für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs und zur Verhütung der Meeresverschmutzung, den die Internationale Seeschiffahrtsorganisation (IMO) als Entschließung A.741 (18) vom 4. November 1993 angenommen hat;

⁽¹⁾ ABl. L 281 vom 23. 11. 1995, S. 31.

⁽²⁾ ABl. L 247 vom 5. 10. 1993, S. 19.

- „Fahrgastregisterführer“ die an Land befindliche Person, die von einer Gesellschaft als verantwortlich für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem ISM-Kodex benannt ist, oder eine an Land befindliche Person, die von der Gesellschaft als verantwortlich für die Aufbewahrung von Angaben über die auf einem Fahrgastschiff der Gesellschaft befindlichen Personen benannt ist;
- „benannte Behörde“ die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, die für die Such- und Rettungsmaßnahmen verantwortlich ist oder mit der Abwicklung nach einem Unfall befaßt ist;
- „eine Seemeile“ 1 852 Meter;
- „geschütztes Seegebiet“ ein Seegebiet, in dem nicht die Verhältnisse der offenen See herrschen und in dem ein Schiff zu keinem Zeitpunkt mehr als 6 Seemeilen von einem Zufluchtsort entfernt ist, wo Schiffsbrüchige anlanden können und wo Such- und Rettungseinrichtungen in der Nähe zur Verfügung stehen;
- „Linienverkehr“ eine Abfolge von Schiffahrten, durch die dieselben beiden oder mehr Häfen miteinander verbunden werden, und zwar
 - a) entweder nach einem veröffentlichten Fahrplan oder
 - b) so regelmäßig oder häufig, daß eine systematische Abfolge erkennbar ist;
- „Drittland“ ein Land, das nicht zu den Mitgliedstaaten zählt.

Artikel 3

Diese Richtlinie gilt für Fahrgastschiffe mit Ausnahme von

- Kriegsschiffen und Truppentransportschiffen sowie
- Sportfahrzeugen, sofern sie nicht über eine Besatzung verfügen oder verfügen sollen und zu kommerziellen Zwecken mehr als zwölf Fahrgäste befördern.

Artikel 4

(1) Alle Personen an Bord eines aus einem Hafen eines Mitgliedstaates auslaufenden Fahrgastschiffes sind vor der Abfahrt des Schiffes zu zählen.

(2) Die Zahl der Personen an Bord ist vor der Abfahrt dem Kapitän des Fahrgastschiffes sowie dem Fahrgastregisterführer der Gesellschaft oder einem an Land befindlichen System der Gesellschaft, das demselben Zweck dient, zu melden.

Artikel 5

(1) Bei allen Fahrgastschiffen, die aus einem Hafen eines Mitgliedstaates auslaufen und eine Fahrt von mehr als 20 Seemeilen ab ihrem Ausgangspunkt unternehmen, sind folgende Angaben zu registrieren:

- Familiennamen der an Bord befindlichen Personen,
- Vornamen oder deren Anfangsbuchstaben,
- Geschlecht,
- Altersgruppe (Erwachsener, Kind oder Kleinkind), der die Person angehört, oder Alter oder Geburtsjahr,
- auf Wunsch des Fahrgastes: im Notfall benötigte besondere Betreuung oder Hilfe.

(2) Diese Angaben sind vor der Abfahrt des Fahrgastschiffes zu erheben und spätestens 30 Minuten nach dessen Abfahrt dem Fahrgastregisterführer der Gesellschaft oder einem an Land befindlichen System der Gesellschaft, das demselben Zweck dient, zu übermitteln.

Artikel 6

(1) Jeder Mitgliedstaat verlangt bei Fahrgastschiffen, die seine eigene Flagge führen und die von einem außergemeinschaftlichen Hafen aus einen innergemeinschaftlichen Hafen anlaufen, von der Gesellschaft, daß die in Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1 genannten Angaben in der in Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2 vorgesehenen Weise zur Verfügung gestellt werden.

(2) Jeder Mitgliedstaat muß bei Fahrgastschiffen, die die Flagge eines Drittlandes führen und die von einem außergemeinschaftlichen Hafen aus einen innergemeinschaftlichen Hafen anlaufen, von der Gesellschaft verlangen, daß die in Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1 genannten Angaben erhoben und bereitgehalten werden, so daß sie erforderlichenfalls der benannten Behörde für Such- und Rettungszwecke und zur weiteren Abwicklung nach einem Unfall zur Verfügung gestellt werden können.

(3) Ein Mitgliedstaat kann Schiffe, die seine Flagge führen und die von einem außergemeinschaftlichen Hafen aus einen innergemeinschaftlichen Hafen anlaufen, von der Verpflichtung zur Registrierung der Fahrgäste nach den einschlägigen SOLAS-Bestimmungen nur unter den Bedingungen befreien bzw. ihnen eine Abweichung von dieser Verpflichtung nur unter den Bedingungen zugestehen, die in dieser Richtlinie für Freistellungen und Abweichungen festgelegt sind.

Artikel 7

Der Kapitän stellt vor der Abfahrt sicher, daß die Zahl der Personen, die sich an Bord eines aus dem Hafen eines Mitgliedstaates auslaufenden Fahrgastschiffes befinden, die Zahl der Personen, die von dem Schiff befördert werden dürfen, nicht überschreitet.

Artikel 8

Alle Gesellschaften, die die Verantwortung für den Betrieb eines Fahrgastschiffes tragen, haben, sofern dies nach den Artikeln 4 und 5 vorgeschrieben ist,

- ein System für die Registrierung der Angaben zu den Fahrgästen zu schaffen. Das System muß die in Artikel 11 genannten Kriterien erfüllen;

— einen Fahrgastregisterführer zu benennen, der für die Aufbewahrung und in einem Notfall oder zur Abwicklung nach einem Unfall für die Weiterleitung dieser Angaben verantwortlich ist.

Die Gesellschaft sorgt dafür, daß die nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Angaben jederzeit zur Übermittlung an die benannte Behörde für Such- und Rettungszwecke in einem Notfall oder zur Abwicklung nach einem Unfall leicht verfügbar sind.

Nach Artikel 5 erhobene personenbezogene Daten werden nicht länger als für die Zwecke dieser Richtlinie erforderlich aufbewahrt.

Die Gesellschaft sorgt dafür, daß die Angaben zu Personen, die Bedarf an besonderer Hilfe oder Fürsorge im Notfall angemeldet haben, ordnungsgemäß registriert und dem Kapitän vor Abfahrt des Fahrgastschiffes übermittelt werden.

Artikel 9

(1) Ein Mitgliedstaat, aus dessen Hafen ein Fahrgastschiff ausläuft, kann die in Artikel 5 genannte Grenze von 20 Seemeilen herabsetzen.

Entscheidungen zur Herabsetzung der 20-Seemeilen-Grenze für Fahrten zwischen zwei Häfen in verschiedenen Mitgliedstaaten werden von den betreffenden beiden Mitgliedstaaten gemeinsam getroffen.

(2) a) Bei der Umsetzung des Artikels 4 Absatz 1 kann die Italienische Republik für den Linienverkehr über die Straße von Messina Vorschriften für die Feststellung der zulässigen Höchstzahl der Personen an Bord eines Fahrgastschiffes erlassen, das Eisenbahn-Personenwagen und Straßenfahrzeuge geladen hat, und sich dabei auf die zulässige Höchstzahl an Reisenden für Eisenbahn-Personenwagen bzw. Insassen für alle anderen an Bord befindlichen Fahrzeuge stützen, sofern die Einzählung der Fahrgäste aus praktischen Gründen nicht möglich ist. Die Gültigkeit dieser Bestimmung ist auf vier Jahre begrenzt. Über eine Verlängerung dieser Frist wird unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrung in Übereinstimmung mit Absatz 3 entschieden.

b) Ein Mitgliedstaat, aus dessen Hafen ein Schiff ausläuft, kann Fahrgastschiffe, die ausschließlich in einem geschützten Seegebiet im Linienverkehr mit einer Fahrzeit von weniger als einer Stunde zwischen den Anlegehäfen eingesetzt sind, von der in Artikel 4 Absatz 2 festgelegten Verpflichtung befreien, dem Fahrgastregisterführer oder einem an Land befindlichen System der Gesellschaft, das demselben Zweck dient, die Zahl der an Bord befindlichen Personen zu melden.

c) Ein Mitgliedstaat kann Fahrgastschiffe, die ausschließlich in geschützten Seegebieten bei Fahrten zwischen zwei Häfen bzw. bei Fahrten von und zu ein und demselben Hafen ohne Zwischenstopps eingesetzt werden, von den Verpflichtungen des Artikels 5 befreien.

(3) Für die in Absatz 2 genannten Fälle ist folgendes Verfahren anzuwenden:

a) Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission unverzüglich unter Angabe hinreichender Gründe von seinem Beschluß, eine Freistellung bzw. Ausnahme von den einschlägigen Bestimmungen der Artikel 4 und 5 zu erteilen.

b) Gelangt die Kommission innerhalb von sechs Monaten nach der Unterrichtung zu der Auffassung, daß dieser Beschluß nicht gerechtfertigt ist oder sich nachteilig auf den Wettbewerb auswirken könnte, so kann sie nach dem Verfahren des Artikels 13 den Mitgliedstaat auffordern, seinen Beschluß abzuändern oder zu widerrufen.

(4) Für regelmäßige Verkehre in einem Gebiet, in dem die Wahrscheinlichkeit, eine 2 Meter überschreitende signifikante Wellenhöhe anzutreffen, im Jahresdurchschnitt unter 10 % liegt, und

— falls sich das Schiff nicht mehr als ungefähr 30 Seemeilen vom Ausgangspunkt entfernt oder

— vorrangig regelmäßige Verkehrsverbindungen für Gemeinschaften in abgelegenen Gebieten, die diese Verbindungen gewohnheitsmäßig benutzen, hergestellt werden sollen,

kann ein Mitgliedstaat, aus dessen Hafen Fahrgastschiffe zu einer Inlandfahrt auslaufen, oder können zwei Mitgliedstaaten, zwischen deren Häfen Fahrgastschiffe verkehren, bei der Kommission beantragen, Gesellschaften ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Registrierung der Angaben gemäß Artikel 5 Absatz 1 zu befreien, wenn diese ihrer Ansicht nach für diese Gesellschaften undurchführbar ist.

Für die Undurchführbarkeit muß ein Nachweis erbracht werden. Zusätzlich ist nachzuweisen, daß in dem Einsatzgebiet dieser Schiffe landseitige Navigationshilfen und verlässliche Wettervorhersagen bereitstehen und daß geeignete und ausreichende Such- und Rettungseinrichtungen verfügbar sind. Ausnahmeregelungen gemäß diesem Absatz dürfen sich nicht nachteilig auf den Wettbewerb auswirken.

Die entsprechenden Beschlüsse sind nach dem Verfahren des Artikels 13 zu fassen.

(5) Ein Mitgliedstaat darf für aus seinen Häfen auslaufende Fahrgastschiffe, die die Flagge eines Drittlandes führen, das Vertragspartei des SOLAS-Übereinkommens ist, nicht unter Berufung auf diese Richtlinie eine Freistellung erteilen oder eine Ausnahmeregelung gewähren, wenn sie nach den einschlägigen SOLAS-Bestimmungen für eine Anwendung solcher Befreiungen nicht in Frage kommen.

Artikel 10

Die gemäß Artikel 8 eingerichteten Registrierungssysteme müssen von den Mitgliedstaaten genehmigt werden.

Die Mitgliedstaaten prüfen zumindest durch Stichproben, ob das gemäß dieser Richtlinie in ihrem Hoheitsgebiet eingerichtete Registrierungssystem ordnungsgemäß funktioniert.

Jeder Mitgliedstaat benennt die Behörde, der die in Artikel 8 bezeichneten Gesellschaften die nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Angaben zu übermitteln haben.

Artikel 11

(1) Die Registrierungssysteme müssen für die Zwecke dieser Richtlinie folgende Funktionskriterien erfüllen:

i) *Lesbarkeit:*

Die vorgeschriebenen Daten müssen in einem leicht lesbaren Format abgefaßt sein.

ii) *Verfügbarkeit:*

Die vorgeschriebenen Daten müssen für die benannten Behörden, für die die in dem System enthaltenen Angaben wichtig sind, leicht verfügbar sein.

iii) *Reibungslosigkeit:*

Das System muß so konzipiert sein, daß für die Fahrgäste beim Ein- und/oder Ausschiffen keine unnötigen Verzögerungen entstehen.

iv) *Sicherheit:*

Die Daten sollten in geeigneter Weise gegen versehentliche oder widerrechtliche Vernichtung und Verlust und gegen unbefugte Veränderung oder Weitergabe sowie unbefugten Zugang geschützt sein.

(2) Es ist zu vermeiden, daß auf denselben oder ähnlichen Routen mehrere Systeme nebeneinander bestehen.

Artikel 12

Unbeschadet der Verfahren zur Änderung des SOLAS-Übereinkommens kann diese Richtlinie nach dem Verfahren des Artikels 13 geändert werden, damit sichergestellt wird, daß für die Zwecke dieser Richtlinie und ohne Erweiterung ihres Anwendungsbereichs nach Erlaß dieser Richtlinie in Kraft getretene Änderungen des SOLAS-Übereinkommens in bezug auf die Registrierungssysteme angewandt werden.

Artikel 13

Die Kommission wird von dem gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 93/75/EG eingesetzten Ausschuß unter-

stützt. Der Ausschuß wird nach dem Verfahren der Absätze 2 und 3 des genannten Artikels 12 tätig.

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten legen Sanktionssysteme für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften fest und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß diese Sanktionen angewendet werden. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein.

Artikel 15

(1) Die Mitgliedstaaten setzen spätestens am 1. Januar 1999 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen; sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Artikel 5 wird spätestens ab 1. Januar 2000 angewandt.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über alle innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 16

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 17

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. STRANG

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1998

zur Änderung der Entscheidung 98/339/EG über Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Spanien

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1778)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/411/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Spanien sind eine Reihe von Fällen klassischer Schweinepest aufgetreten.

Spanien hat im Rahmen der Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, Maßnahmen getroffen.

Aufgrund der Seuchenlage war es notwendig, die Entscheidung 97/285/EG der Kommission vom 30. April 1997 über bestimmte Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Spanien⁽⁴⁾ zu erlassen, sie

durch die Entscheidungen 97/446/EG⁽⁵⁾, 98/93/EG⁽⁶⁾ und 98/271/EG⁽⁷⁾ zu ändern und durch die Entscheidung 98/339/EG⁽⁸⁾ aufzuheben.

Spanien hat das mit der Entscheidung 98/176/EG der Kommission⁽⁹⁾ genehmigte nationale serologische Überwachungsprogramm für die klassische Schweinepest angenommen.

In Anbetracht der positiven Entwicklung der klassischen Schweinepest müssen die Maßnahmen betreffend die Verbringung von Schweinen und den Handel mit Schweinesperma aus einigen Gebieten Spaniens geändert werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Anhang I der Entscheidung 98/339/EG wird durch den Anhang I der vorliegenden Entscheidung ersetzt.
- (2) Anhang II der Entscheidung 98/339/EG wird durch den Anhang II der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 114 vom 1. 5. 1997, S. 47.

⁽⁵⁾ ABl. L 190 vom 19. 7. 1997, S. 48.

⁽⁶⁾ ABl. L 18 vom 23. 1. 1998, S. 35.

⁽⁷⁾ ABl. L 120 vom 23. 4. 1998, S. 23.

⁽⁸⁾ ABl. L 148 vom 19. 5. 1998, S. 43.

⁽⁹⁾ ABl. L 65 vom 5. 3. 1998, S. 26.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Juni 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

*ANHANG I***Comarcas in der Provinz Lérida**

Pla D'Urgell

Urgell

Noguera

Segrià

Garrigues

Segarra

Comarcas veterinarias in der Provinz Zaragoza

Alagón

Borja

Tauste

Zaragoza

Illueco

La Almunia de Doña Godina

Comarcas veterinarias in der Provinz Sevilla

Los Alcores

*ANHANG II***Comarcas veterinarias in der Provinz Lérida**

Garrigues

Segarra

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1998

zur Aufhebung der Entscheidung 97/216/EG über bestimmte Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in den Niederlanden

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1780)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/412/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Niederlanden sind Ausbrüche von klassischer Schweinepest aufgetreten.

Zur Bekämpfung der Seuche haben die Niederlande Maßnahmen im Sinne der Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, getroffen.Aufgrund der Seuchelage hat die Kommission die Entscheidung 97/216/EG über bestimmte Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in den Niederlanden und zur Aufhebung der Entscheidung 97/122/EG⁽⁴⁾ erlassen.Die Entscheidung 97/216/EG ist durch die Entscheidung 98/226/EG⁽⁵⁾ geändert worden, die ihrerseits durch die Entscheidung 98/338/EG⁽⁶⁾ geändert worden ist.

Die niederländischen Behörden haben den Ständigen Veterinärausschuß über die Maßnahmen informiert, die die Niederlande zur Verbesserung der Kontrollen der Umsetzungen von Schweinen getroffen haben.

Angesichts der positiven Seuchenentwicklung ist es angezeigt, die Entscheidung 97/216/EG aufzuheben.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 97/216/EG wird hiermit aufgehoben.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.⁽³⁾ ABl. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. L 87 vom 2. 4. 1997, S. 24.⁽⁵⁾ ABl. L 85 vom 20. 3. 1998, S. 34.⁽⁶⁾ ABl. L 148 vom 19. 5. 1998, S. 41.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1998

zur Änderung der Entscheidung 98/104/EG über Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Deutschland

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1808)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/413/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Deutschland sind Ausbrüche von klassischer Schweinepest aufgetreten.

Angesichts des Handels mit lebenden Schweinen, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen können diese Ausbrüche und die Präsenz des Erregers in der Schwarzwildpopulation die Tierbestände anderer Mitgliedstaaten gefährden.

Zur Bekämpfung der Seuche hat Deutschland Maßnahmen im Sinne der Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, getroffen.

Infolge der Verschleppung der Seuche aus der infizierten Schwarzwildpopulation in Hausschweinebestände hat die Kommission am 28. Januar 1998 die Entscheidung 98/104/EG⁽⁴⁾ erlassen.

Der Ständige Veterinärausschuß hat die von Deutschland vorgelegten geänderten Pläne zur Tilgung der klassischen Schweinepest aus der Schwarzwildpopulation in Niedersachsen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern am 9. Juni 1998 geprüft.

Angesichts der positiven Seuchenentwicklung ist es angezeigt, die Entscheidung 98/104/EG der Kommission zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 98/104/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Deutschland versendet keine Schlachtschweine aus den im Anhang genannten Gebieten in andere Landesteile, es sei denn, die Tiere sind zur unmittelbaren Schlachtung bestimmt und werden in von den zuständigen Veterinärbehörden festgelegten deutschen Schlachthöfen geschlachtet. Die Transportmittel müssen in diesem Falle amtlich verplombt sein.“

2. Artikel 1 wird um folgende Absätze ergänzt:

„(3) Deutschland versendet keine Zucht- und Nuttschweine aus den im Anhang genannten Gebieten in andere Landesteile, es sei denn,

a) die Tiere stammen aus einem Betrieb, in den in den 30 Tagen unmittelbar vor dem Versand der betreffenden Tiere keine lebenden Schweine eingestellt worden sind;

b) die Tiere sind mit Negativbefund auf

- Antikörper gegen das KSP-Virus,
- KSP-Viren

untersucht worden.

Die Proben für die serologische und virologische Untersuchung werden gemäß Anhang VI Nummer 1 der Richtlinie 80/217/EWG entnommen und gemäß Anhang I der genannten Richtlinie im Labor untersucht. Zum Virusnachweis kann jedoch ein von der zuständigen deutschen Behörde zugelassener ELISA-Test durchgeführt werden.

Die Untersuchungen zum Antikörper- und Virus-/Antigennachweis werden innerhalb von 10 Tagen vor der Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung vorgenommen;

c) die Tiere stammen aus einem Betrieb, in dem der amtliche Tierarzt innerhalb von 24 Stunden vor dem Versand der betreffenden Tiere alle Schweine

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 25 vom 31. 1. 1998, S. 98.

inspiziert und alle umzusetzenden Schweine klinisch untersucht und bei einem Teil dieser Tiere auch die Körpertemperatur gemessen hat;

d) die Tiere sind in ihrem Herkunftsbetrieb ordnungsgemäß mit Ohrmarken gekennzeichnet worden, damit Herkunft und Verbleib jederzeit ermittelt werden können.

(4) Die Schweine gemäß Absatz 3 dürfen nur umgesetzt werden, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Die für den Bestimmungsbetrieb zuständige lokale Veterinärbehörde wird von der lokalen Veterinärbehörde am Herkunftsort drei Tage im voraus über die geplante Umsetzung informiert;
- die Tiere werden auf direktem Wege vom Versandbetrieb zum Bestimmungsbetrieb befördert;
- die Tiere werden nur an Bestimmungsbetriebe befördert, in denen sie nach ihrer Ankunft 30 Tage lang unter amtliche Beobachtung gestellt werden und aus denen während dieser 30 Tage keine Schweine umgesetzt werden, es sei denn, die Tiere werden zur unmittelbaren Schlachtung geführt.

Diese Tiere dürfen auf keinen Fall in andere Mitgliedstaaten versendet werden.

(5) Schweine gemäß Absatz 1 führen bei der Umsetzung eine amtstierärztlich ausgestellte Gesundheitsbescheinigung mit. Die Transportmittel sind amtlich verplombt.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission
